

Tennisfreunde Ahrensfelde e.V.

Postfach 1242, 22902 Ahrensburg

Platzanlage: Up'n Barg 12

www.tf-ahrensfelde.de



Ehrenratsordnung

§ 1 Zuständigkeit

Zur Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen ist ein besonderes Organ berufen (im folgenden Ehrenrat – siehe dazu auch § 20 der TFA-Satzung).

Der Ehrenrat überprüft auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

Soweit sich eine Vereinsstrafe gegen ein Mitglied des Ehrenrats richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

§ 2 Zusammensetzung und Entscheidungsbefugnis

Der Ehrenrat besteht aus 5 voll geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern. Der Ehrenrat ist entscheidungsfähig, sobald mindestens drei Mitglieder für eine Entscheidung zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ehrenrats werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Organschaft endet mit der Mitgliedschaft im Verein.

§ 3 Fristen

Ein Antrag auf Überprüfung einer Vereinsstrafe ist nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe der Strafentscheidung zulässig. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Überprüfung der Entscheidung nicht mehr statt.

Der Verhandlungstermin und der Verhandlungsort sind den Beteiligten mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Soweit Schriftsätze eingereicht werden, sind sie dem Verfahrensgegner bekannt zu geben.

§ 4 Antragstellung

Ein Antrag auf Überprüfung kann schriftlich gestellt werden. Zur Rechtswahrung ist es aber auch ausreichend, wenn der Antrag bei einem der Vorstandsmitglieder innerhalb der Monatsfrist eingeht.

Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung.

§ 5 Verfahren

Die Mitglieder des Ehrenrats entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung.

Zum Verfahren kann der Ehrenrat neben den Parteien auch Zeugen und Sachverständige laden. Grundsätzlich werden Prozessvertreter im Verfahren vor dem Ehrenrat nicht zugelassen.

In dem Verfahren ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Ehrenrat nach Aktenlage.

§ 6 Entscheidung

Nach Abschluss der Ermittlungen entscheiden die Mitglieder des Ehrenrats in geheimer Sitzung. Können die Mitglieder des Organs keine einstimmige Entscheidung treffen, entscheidet die Mehrheit.

Bei einer ggf. notwendigen Abstimmung hat jedes Mitglied des Ehrenrats eine Stimme.

Bei Gleichheit der abgegebenen Stimmen gilt der innerhalb des Ehrenrats zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt.

Die vom Ehrenrat getroffene Entscheidung ist bindend. Sie ist dem Vorstand und dem Antragsteller umgehend bekannt zu geben.

§ 7 Kosten und Vergütungen

Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Auslagen werden jedoch von der Vereinskasse erstattet.

Die den Beteiligten entstandenen Kosten werden gegeneinander aufgehoben - es sei denn, der Ehrenrat bestimmt ein anderes. Die Kosten für Sachverständige und Zeugen sind von der unterliegenden Partei zu tragen.

Der Vorstand

Ahrensburg, Mai 2011